

## § 2

Honorare sind Zahlungen an Werktätige für Leistungen, die nach den Honorarordnungen auf der Grundlage von Honorarverträgen abgegolten werden.

## § 3

(1) Die Planung und Inanspruchnahme der Mittel für Honorarzahllungen in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage eines Limits gemäß Abs. 2.

(2) Das Limit ist festzulegen von

- den Leitern der staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe für die nachgeordneten volkseigenen und gleichgestellten Betriebe, volkseigenen Kombinate (einschließlich der volkseigenen Betriebe der Kombinate),
- den Leitern der zentralen staatlichen Organe bzw. der zuständigen Fachabteilungen der örtlichen Räte für die nachgeordneten wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Einrichtungen.

(3) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe legen die Limite unter Berücksichtigung folgender Grundsätze fest:

- Mittel für Honorarzahllungen dürfen nur geplant und in Anspruch genommen werden, wenn das zur Lösung der betrieblichen und staatlichen Aufgabestellung erforderlich ist.
- Die Planung und Inanspruchnahme der Mittel für Honorarzahllungen hat auf der Grundlage der in den Honorarordnungen festgelegten Kriterien und Honorarsätze zu erfolgen.

(4) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe gemäß Abs. 2 erteilen die Limite für das Planjahr 1973 und die folgenden Jahre zum Zeitpunkt der Bestätigung der staatlichen Planaufgabe zu den Jahresplänen.

(5) Überschreitungen des Limits sind nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung

des Leiters des staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organs, das gemäß Abs. 2 das Limit erteilt hat, zulässig.

(6) Die Planung und Inanspruchnahme der Mittel für Honorarzahllungen aus dem Kultur- und Sozialfonds der Betriebe bzw. aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen für Leistungen, die der Verbesserung der sozialen und kulturellen Betreuung der Werktätigen dienen, wird von den Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

(7) Mittel für Honorarzahllungen sind von den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betrieben auf der Grundlage des vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassenen volkswirtschaftlichen Kontenrahmens im Konto 346 — Honorare — zu planen und abzurechnen. Die Planung und Abrechnung der Mittel für Honorarzahllungen der staatlichen Organe und Einrichtungen erfolgt entsprechend dem Sachkontenrahmen für die staatlichen Organe und Einrichtungen im Sachkonto 3460 — Honorare.

## § 4

(1) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe gemäß § 3 Abs. 2 haben die Einhaltung der Limite zu kontrollieren.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und die Räte der Bezirke übergeben in zusammengefaßter Form dem Ministerium der Finanzen zum Zeitpunkt der Übergabe der Dokumentationen zum Staatshaushaltsplan die durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe gemäß § 3 Abs. 2 erteilten Limite.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1972

**Der Minister der Finanzen**

**B ö h m**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Ocsamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817